Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 6

Rubrik: Rundschau aus Deutschland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rundschau aus Deutschland.

Das preußische Lehrerbesoldungsgesetz. Wir geben hier kurz eine Übersicht über dessen wichtigste Bestimmungen zur Orientierung. Der dem Abgeordnetenhaus zugegangene Entwurf sieht für die an öffentlichen Volksschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen vor 1. Grundgehalt, 2. Alterszulagen, 3. freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung. Das Grundgehalt beträgt für Lehrer mindestens 900, für Lehrerinnen 700 M., für einstweilig angestellte Lehrer oder Lehrerinnen 20 % weniger. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes tritt zum Grundgehalt eine ruhegehaltsberechtigte Zulage, welche mit Rücksicht auf die Mehrarbeit in angemessener Höhe festgesetzt wird. Alterszulagen giebt es vom 7. Jahre nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst an insgesamt neun in Zwischenräumen von je 3 Jahren. In keinem Falle darf die Alterszulage niedriger bemessen werden als: 1. für Lehrer auf jährlich 80 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 80 M. bis auf jährlich 720 M.; 2. für Lehrerinnen auf jährlich 60 M., steigend bis auf jährlich 540 M. Recht bitter ist die Bestimmung, daß ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Alterszulagen nicht zusteht; die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Führung — ein sehr dehnbarer Begriff — zulässig und bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Bei Berechnung der Dienstzeit, die vom Tage der eidlichen Verpflichtung ab gerechnet wird, kommt vom 21. Lebensjahr an die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher sich eine Lehrperson im öffentlichen Schuldienst Preußens befunden hat. Die Dienstwohnung muß für einen verheirateten Lehrer 3—4 heizbare Räume umfassen mit einer Grundfläche von 12—15 qm. und die für die Hauswirtschaft erforlichen Stall-, Keller- und Speicherräume. Die Mietentschädigung soll $^1/_5$ des Grundgehalts nicht übersteigen. Einstweilig angestellte und unverheiratete Lehrer, sowie solche, welche noch nicht 4 Dienstjahre haben, erhalten nur $^2/_3$ der festgesetzten Mietentschädigung. Bei jeder ländlichen Dienstwohnung soll ein Garten sein. Die Auszahlung des Diensteinkommens erfolgt an definitiv angestellte Lehrerpersonen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im voraus. Bei Versetzungen werden Zugskosten gewährt, über die später noch nähere Bestimmungen erfolgen sollen. Hinterbliebene von definitiv angestellten Lehrern beziehen außer dem Sterbemonat für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal. Ebensolange bleibt die hinterbliebene Familie im Genusse der Dienstwohnung. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Betrag zu dem Diensteinkommen der Lehrpersonen und somit erforderlich zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse an die Kasse des Schulverbandes bezahlt und zwar für die Stelle eines alleinstehenden Lehrers 500 M., eines andern Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich. Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellten Lehrern sind die neuen Besoldungsordnungen zur Erklärung vorzulegen, ob sie sich diesen unterwerfen oder bei den bisherigen verbleiben wollen.

Das Gesetz soll mit dem 1. Okt. d. J. in Kraft treten. — Es ist begreiflich, daß dieser Entwurf nicht alle Lehrer gleichzeitig befriedigen kann; es wird behauptet, er komme nur denjenigen östlich der Elbe zugut, während die andern leer ausgingen. Das Grundgehalt ist z. B. um 300 M. niedriger bemessen als dies bisher im Rheinland, Westfalen und Nassau bestimmt war. Unrecht ist gewiß auch, daß ein Lehrer erst mit 34 Dienstjahren das Höchstgehalt beziehen soll.

In Hessen ist den Ständen ein Gesetzentwurf zugegangen, wornach der Lehrer nach dreijähriger Dienstzeit 1100 M., in dreijährigen Perioden Zulage und nach 27jähriger Dienstzeit 2000 M. erhält. Lehrerinnen steigen ähnlich bis auf 1600 M.

In Baden werden wohl die Volksschullehrer finanziell am besten von allen deutschen Kollegen gestellt sein. Groß war die Freude, als 1892 längst gehegte Wünsche in Erfüllung gingen: die Übernahme der Gehalte auf die Staatskasse, die Regelung derselben nach dem Dienstalter, verbunden mit einer wesentlichen Verbesserung des Höchstgehaltes und die ansehnliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgehalte. Nachdem nun vor zwei Jahren die Anfangs- und Höchstgehalte der Beamten der untern und mittleren Klassen wesentlich erhöht wurden, die Lehrer aber unberücksichtigt blieben, hat der Lehrerverein eine Petition an die Kammer gesandt mit der Bitte, das Schulgesetz dahin abzuändern, daß die erste Zulage mit 150 M. nach 2 Jahren gewährt wird und die weiteren Zulagen in derselben Höhe nach je 3 Jahren erfolgen, so daß dann das Höchstgehalt wie bei den meisten Beamten in 17 Jahren erreicht wird. Die Bitte scheint nicht unbillig; die Kammer hat die Sache noch nicht verhandelt.

Die Wehrpflicht der Volksschullehrer Deutschlands ist vom Jahre 1900 an von 10 Wochen auf 1 Jahr erweitert worden. Den Abiturienten der Lehrerseminare wird die volle Berechtigung als Einjährig-Freiwillige gewährt. Wer die Kosten nicht selbst aufbringen kann, wird auf Staatskosten untergebracht, kann aber dann nicht Reserveoffizier werden. R.